

juristische Habilitationsschrift befaßt sich — wenn man von St. Kuttners Untersuchung (Traditio 3, 1945) absieht — mit einem bisher sträflich von der Kanonistik vernachlässigten Gebiet. Die bisherigen Arbeiten, auch das in der Bibliothek der MGH liegende Manuskript von Otto Kares, „Die Kardinäle des 11. Jh. (996—1143). Statistisch-chronologische Studien (1949)“, befassen sich vorwiegend mit dem historischen Aspekt. In F.'s ergebnisreicher und grundgelehrter Arbeit steht der juristische Aspekt im Vordergrund. Der 1. Teil der Arbeit befaßt sich mit der Bezeichnung *Cardinalis* im kirchlichen Sprachgebrauch und dem stadtrömischen Kardinalat. Sie zeigt, daß der Begriff *cardo* und *cardinalis* zuerst um 500 im Sprachgebrauch der römischen Kirche nachzuweisen ist und auf die sieben Regionardiakone angewendet wurde, da „die Zugehörigkeit der Priester zum Presbyterium noch selbstverständlich war“. Eine Änderung trat erst zu Beginn des 8. Jh. ein, als nur mehr der jeweilige *presbyter prior* einer Titelkirche im Presbyterium des Bischofs von Rom verblieb und somit die Bezeichnung *cardinalis* auch für Priester anwendbar geworden war. Damals wurden auch die sieben Nachbarbischöfe mit gottesdienstlichen Aufgaben an der Lateranbasilika betraut und dadurch gleichsam in den römischen Bischofsklerus einbezogen. Eine folgenreiche Entwicklung bahnte sich in der 2. Hälfte des 8. Jh. an, als der Begriff *cardinalis* allmählich in etwa 30 Diözesen außerhalb Roms für eine bestimmte Gruppe von Kathedraalklerikern übernommen wurde. In Rom brachte das ausgehende 10. Jh. eine neue Änderung: als die Stadt damals in 12 Regionen eingeteilt und diese Regionardiakone übertragen wurden, wurden die sieben Diakone alter Ordnung zu Palast- oder Kardinaldiakonen. Erst am Ende des 11. Jh. hatten auch die Diakone neuer Ordnung diesen Titel usurpiert. Dieser Kardinalstitel für die römischen Palastkleriker, die damit prinzipiell nicht von anderen lokalen Kardinalaten unterschieden waren, hielt sich bis ins Ende des 11. Jh. Erst unter Urban II. liegen die Anfänge einer Entwicklung zu einem gesamtkirchlichen Kardinalat. Der 2. Teil der Arbeit bringt dann eine Übersicht über die lokalen Kardinalate außerhalb Roms.

K. R.

Giuseppe Alberigo, *Cardinalato e Collegialità*, Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo, Firenze 1969, Vallecchi Editore, 220 S. — Der Vf. zeichnet zunächst in knappen Zügen die Geschichte der kirchlichen Reformbewegung im 11. Jh. Für die Ekklesiologie bringt diese Entwicklung nach seiner Meinung einmal die Betonung der Einheit der universalen *Ecclesia Romana*, zum andern die Ausschaltung des Episkopats aus der Verantwortung für diese Kirche; an seiner Stelle bildete sich bis zum Ende des 11. Jh. das Kardinalskollegium als ein selbständiges Organ des Kirchenregiments heraus, das nach Auffassung der führenden Gregorianer gleichberechtigt neben dem Papst die Kirche lenkte und seine Macht wie dieser unmittelbar aus Gott herleitete. Zur Stützung dieser These werden neben dem Papstwahldekret von 1059 Äußerungen Humberts von Silva Candida, des Petrus Damiani, Anselms von Lucca und Deusdedit zum Verhältnis zwischen Papst und Kardinalskollegium angeführt und eingehend besprochen. Die Studie verfolgt dann die Entwicklung der neuen Anschauung von der Bedeutung der Kardinäle im 12. und 13. Jh.; sie untersucht die Haltung Bernhards von Clairvaux, Alexanders III., Innozenz' III. und sogar Friedrichs II., daneben Texte Gilberts von Tournai, Roberts von Grosseteste oder Heinrichs von Segusia (Hostiensis). Während sich dort durchweg die uneingeschränkte Geltung der neuen Lehre feststellen läßt, macht sich bei den Theologen und Kanonisten des 14. Jh. eine gegenläufige Tendenz bemerkbar. Sie betonen stark den Vorrang des Papstes; als Nachfolger der Apostel gelten ihnen die Bischöfe, während sie das Kardinalsamt als menschliches Institut ansehen, das nicht aus der Hl. Schrift begründet ist (so etwa Johannes von Paris, Petrus de Palude, Petrus de Godino, Wilhelm von Ockham, Johannes Monachus, Zenzelinus de Cassanis oder Johannes